

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012, zuletzt geändert am 26. September 2016.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2016, beschlossen.

Durch die in den sieben Jahren gemachten Erfahrungen sollte die Satzung angepasst und weiterentwickelt werden. Die untenstehenden Änderungswünsche wurden aus einer kleinen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Beirates zusammengetragen und im Plenum des Beirates erörtert. Die wesentlichen Änderungen werden wie folgt begründet:

1. Allgemein: In den vergangenen sieben Jahren und mit Einführung des BTHG hat sich der Blick auf Menschen mit Behinderungen verändert. Kommend vom Blick der Defizite der Menschen mit Behinderungen vollzieht sich mehr und mehr ein Wandel mit Blick auf die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen. Dem soll an mehreren Stellen der Satzung mit einer zeitgemäßen Formulierung Rechnung getragen werden.
2. § 3, Zusammensetzung, Abs. 1 a (Personenkreis der Menschen mit Behinderungen): Eine Differenzierung der Beiratsmitglieder aufgrund ihrer Behinderungen erscheint heute nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr sollen die Mitglieder mit Behinderungen möglichst unterschiedliche Einschränkungen vertreten sowie unterschiedliche Lebenslagen repräsentieren. Ziel muss eine möglichst vielfältige Zusammensetzung des Beirates sein. Da der Beirat mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen soll, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören und eben möglichst vielfältig sind, soll die Anzahl der Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen auf zehn erhöht werden.

3. § 3, Zusammensetzung, Abs. 2 d (Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände): Aufgrund der vielfältigen Akteure der Wohlfahrtspflege mit Umgang mit Menschen mit Behinderungen sollen diese zukünftig durch zwei Vertreter/innen vertreten werden.
4. § 3, Zusammensetzung, Abs. 2 g (Vertreter/in des Kreisschülerrats): Mit der weiteren Entwicklung der Inklusion an Schulen macht es Sinn einen Vertreter des Kreisschülerrats als beratendes Mitglied in den Beirat aufzunehmen.
5. § 4, Vorstand: Für die Arbeit des Beirats ist es sinnvoll einen Vorstand zu bilden. Dies gewährleistet eine kontinuierliche Arbeit im Krankheitsfall.
6. § 7, Sitzungen, Abs. 1 (Sitzungsfrequenz): Der Beirat und seine Arbeit haben sich in den letzten Jahren etabliert. Um dies fortzuführen soll der Beirat in der Regel einmal im Quartal tagen.
7. § 7, Sitzungen, Abs. 4 (Beschlussfähigkeit): Damit in den Beschlüssen des Beirates auch die Vielfältigkeit des Beirates berücksichtigt bleibt, soll eine Beschlussfähigkeit nur möglich sein, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beirat könnte sich entsprechend vergrößern. Es können mehr Anträge auf Entschädigung gestellt werden.

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung der Satzung an.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Soziales
und Senioren

Organisationseinheit

Karoline Bauer

FDL 50 Soziales & Senioren

Frank Ide

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung